



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 39/2016

23. November 2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds im Gebiet der Sozialen Stadt Elberfeld Nordstadt / Arrenberg für den Bereich Mirker Quartier	2
• Tagesordnung der 9. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS am 02.12.2016	5
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	6
• Öffentliche Zustellungen	7

**Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

**Richtlinien der Stadt Wuppertal zum Verfügungsfonds  
im Gebiet der Sozialen Stadt Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg  
für den Bereich Mirker Quartier**

**Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.03.2016 die Richtlinien (Anlage 01 zur VO/0128/16) beschlossen.**

**Präambel**

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ will die Stadt Wuppertal die aktive Mitwirkung der Bewohner/innen, der freien Träger, der Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts im Programmgebiet fördern. Über den Einsatz dieser Mittel sollen Bewohner/innen und Vertreter/innen von Institutionen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des Mirker Quartiers entscheiden. Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungsfonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Entwicklungsziele des Handlungskonzeptes dienen.

**1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien**

Die Richtlinien gelten für das das Mirker Quartier als Teilfläche des Satzungsgebietes Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg. Die Gebietsabgrenzung des Mirker Quartiers ergibt sich aus dem Ratsbeschluss vom 10.11.2014 (VO/0613/14 Stadtumbau West/Soziale Stadt Elberfeld Nordstadt/ Arrenberg: Fortschreibung des Integrierten Handlungsprogramms für die Bereiche ‚Mirker Quartier‘ und ‚Südstraße‘).

Die Richtlinien basieren auf Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinien bezieht sich auf Maßnahmen, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner/innen und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren und sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen.

2.2 Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben:  
Jedes Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

**A Grundsätzliche Zielsetzung**

- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
- Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
- Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

**B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:**

- Kinder- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie,
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtteilkultur
- Freizeitgestaltung und
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten.

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht.

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Zuwendungsempfänger/-in für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

In besonders begründeten Einzelfällen und auf ausdrücklichen Beschluss des lokalen Beirats kann die Stadt Wuppertal für beteiligungsintensive und organisatorisch aufwändige Projekte die Trägerschaft übernehmen.

### **4. Lokaler Beirat**

4.1 Für das Gebiet wird nach Beratung durch das Forum:Mirke ein lokaler Beirat gebildet, der relevante Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass alle wichtigen Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

4.2 Der Lokale Beirat wird durch die Bezirksvertretung Elberfeld bestätigt.

4.3 Die Geschäftsführung des lokalen Beirats wird von der Stadt Wuppertal wahrgenommen. Sie nimmt durch mindestens eine/n Vertreter/in an jeder Sitzung des lokalen Beirates teil. Sie kann die Geschäftsführung an die Durchführenden des Forum:Mirke delegieren.

4.4 Der Lokale Beirat wird mindestens zweimal pro Jahr – bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder auch häufiger – einberufen.

4.5 Der lokale Beirat berät alle eingereichten und vorgestellten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Der/dem Antragsteller/in soll Gelegenheit gegeben werden, ihr/sein Vorhaben selbst dem lokalen Beirat zu erläutern. Der lokale Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

### **5. Verfahren**

5.1. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular oder formlos bei der Stadt Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, Abteilung Stadtentwicklung (101.1) eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller/in
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zum Projektgebiet,
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob die/der Antragsteller/in allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn nachgewiesen werden
- Eine Erklärung, dass die Richtlinien zum Verfügungsfonds sowie die Grundlagen der Förderung nach Bundes- und Landesrecht bekannt sind und beachtet werden.

Die Stadt Wuppertal berät die Antragsteller/innen. Die Stadt Wuppertal prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit und legt sie dem lokalen Beirat zur Beschlussfassung vor.

5.2. Projekte, die von der Stadt Wuppertal durchgeführt werden, werden durch den lokalen Beirat beraten und durch ihn zur Realisierung freigegeben.

5.3. Die Stadt Wuppertal wird entsprechend den Beschlüssen des lokalen Beirats Bewilligungsbescheide erteilen.

Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Wuppertal verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme/ein Projekt nicht den Zielsetzungen der gebietsbezogenen Handlungsprogramme und den Förderrichtlinien Stadterneuerung entspricht.

5.4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

6.1 Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Wuppertal.

6.2 Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Wuppertal anerkennungsfähig sind. Die Vergaberegelungen der Stadt Wuppertal sind einzuhalten.

Der Zuschuss beträgt 100 v. H. der anerkennungsfähigen Ausgaben.

Im Falle der Anerkennung von Selbsthilfeleistungen liegt jedoch die Kappungsgrenze bei der Summe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

6.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Wuppertal.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 16.11.2016

gez. Meyer  
Beigeordneter

**Tagesordnung 9. Zweckverbandsversammlung  
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstr. 20, Raum A204,  
am 02.12.2016, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 8. Sitzung am 23.09.2016
- TOP 2 Quartalsbericht III/2016  
(Vorlage Nr. 42 )
- TOP 3 Einbringung des Wirtschaftsplänenentwurfs 2017 und Mittelfristige Finanzplanung  
(Vorlage Nr. 43 )
- TOP 4 Ermächtigung zur Vornahme von Stellenausschreibungen und Einstellungen vor dem Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017  
(Vorlage Nr. 44)
- TOP 5 Änderung der Honorarordnung  
(Vorlage Nr. 45)
- TOP 6 Sitzungstermine 2017  
(Vorlage Nr. 46)
- TOP 6 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke  
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

## Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene  
Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4010664854  
Nr. 4010664870  
Nr. 4010664862  
Nr. 4010608984  
Nr. 4010197954  
Nr. 3434370288  
Nr. 3011754391  
Nr. 3010201840  
Nr. 3423759558  
Nr. 3010201873

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des  
Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für  
kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der  
Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 16.11.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4010630210  
Nr. 3418251736  
Nr. 3010538829  
Nr. 4010769927

Wuppertal, den 16.11.2016

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)